

12.05.20

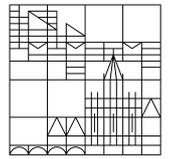
Rücktritt von Klausuren wegen erschwerter Studiensumstände durch Corona

Seite: 1/2

Entscheid

Aufgrund der erschwerten Studiensumstände im Sommersemester konkretisiert der Ständige Prüfungsausschuss die Regeln für die Durchführung von Klausuren in der Orientierungs- und Zwischenprüfung wie folgt:

1. Den Studierenden wird freigestellt, entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO von Klausuren zurückzutreten. Es wird festgestellt, dass die Studiensumstände im Sommersemester 2020 einen unbenannten wichtigen Grund für den Rücktritt darstellen. Ein Nachweis der eigenen Betroffenheit ist nicht zu führen. Der Rücktritt ist unter Verwendung des vom Fachbereich bereitgestellten Formulars zu erklären; die bloße Nichtteilnahme an der Klausur stellt keinen Rücktritt dar. Die Erklärung des Rücktritts kann im Falle der Nichtteilnahme bis spätestens 15.08.2020 nachgereicht werden; sie kann für mehrere Klausuren gemeinsam abgegeben werden. Das nähere Verfahren gibt die Geschäftsstelle bekannt.
2. Für Nachholungs- oder Wiederholungsklausuren (§ 5 Abs. 5, § 6, § 12 Abs. 1 ZwiPrO) gelten im Sommersemester 2020 die üblichen Zulassungsfristen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Prüfungschancen ist unverändert nach § 6 Abs. 2 ZwiPrO die dortige Regelung und Begrenzung auf das 5. und 6. FS. Der Rücktritt nach Ziff. 1 bleibt unbenommen.
3. Die Nachholung der Klausuren i.S.d. Ziff. 1 findet entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt, zu dem die Klausur angeboten wird.
4. Der Antrag auf Nachholung ist im WS 2020/21 bis spätestens 30.11.2020 und im SS 2021 bis spätestens 15.05.2021 über das vom Fachbereich bereitgestellte Formular zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, verfällt der Nachholungsanspruch.
5. Überschreitungen der für die Zwischen- oder Orientierungsprüfung maßgeblichen Bestehensfristen (§§ 1, 6, 12 Abs. 3 ZwiPrO) sind von den Studierenden nicht zu vertreten, sofern sie durch einen Rücktritt nach Ziff. 1 bedingt sind. Der Prüfungsanspruch bleibt insoweit erhalten, die Fristen verlängern sich um die nach Ziff. 3 maßgeblichen



Semester. Auswirkungen einer längeren Studiendauer auf BAFÖG-Ansprüche, Kindergeldansprüche, Sozialversicherung o.Ä. sind von den Studierenden mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären.

6. Der Rücktritt wegen Krankheit oder Unfall nach § 5 Abs. 5, sowie die Regelung nach § 6 Abs. 5 ZwiPrO bleiben unberührt.

Prof. Dr. Marten Breuer
Studiendekan
